

Rechtliche Begründung zur 1. Novelle zur COVID-19-Basismaßnahmenverordnung

Die aktuelle epidemiologische Lage ist durch einen steilen und bislang in dieser Größenordnung noch nicht beobachteten Ausmaß erfolgenden Anstieg der Neuinfektionen gekennzeichnet. Dennoch haben die letzten Wochen gezeigt, dass eine Infektion mit der momentan vorherrschenden Virusvariante „Omkron“ zu weniger schweren Krankheitsverläufen führt (s dazu sowie zur aktuellen epidemiologischen Lage und Entwicklung die fachliche Begründung).

Trotz der hohen Infektionszahlen ist zwar aus derzeitiger Sicht keine Überlastung der medizinischen Versorgung zu befürchten, wie sie für vergangene Not- oder Schutzmaßnahmenverordnungen kennzeichnend war. Die Einrichtungen des Gesundheitswesens sind aber vor allem durch zahlreiche Personalausfälle enorm belastet (konstant hohes Niveau an Neuinfektionen in der Bevölkerung).

Vor diesem Hintergrund bedarf es zur Dämpfung des Infektionsgeschehens und damit zum Schutz der öffentlichen Gesundheit zusätzlicher Maßnahmen. Mit Blick auf die Besonderheiten dieser „Omkron-Welle“ und unter Berücksichtigung der in den letzten Tagen und Wochen gewonnenen Erfahrungen erscheint es aber aktuell nicht erforderlich, eingriffsintensive kontaktreduzierende Maßnahmen wie Betretungsverbote oder Ausgangsbeschränkungen zu ergreifen, um die Kurve abzuflachen (s dazu die fachliche Begründung).

Es werden sohin in einem ersten Schritt bewährte, gelindere Präventionsmaßnahmen gesetzt:

Die Maskenpflicht wird wieder auf alle Indoor-Bereiche ausgeweitet. Es besteht somit ab Inkrafttreten dieser Novelle zusätzlich bei der Benützung von geschlossenen Seil- und Zahnradbahnen, Reisebussen und Ausflugsschiffen im Gelegenheitsverkehr (§ 3 Abs. 1a) sowie beim Betreten von sämtlichen Kundenbereichen (§ 3 Abs. 2) und öffentlichen Orten in geschlossenen Räumen (§ 3 Abs. 4), am Arbeitsort (§ 3b Abs. 1) und bei Zusammenkünften mit mehr als 100 Teilnehmern in geschlossenen Räumen (§ 7 Abs. 3) grundsätzlich eine Verpflichtung zum Tragen einer Maske (zur Effektivität der Masken s die fachliche Begründung sowie die Begründungen der Vorverordnungen).

Abgesehen von der allgemeinen Ausnahme von der Maskenpflicht während der Konsumation von Speisen und Getränken gemäß § 9 Abs. 3 Z 1 besteht darüber hinaus auch abseits der unmittelbaren Konsumation keine Maskenpflicht während des Verweilens an eigens dafür vorgesehenen Verabreichungsplätzen, sofern bei Zusammenkünften Speisen und Getränke angeboten werden. Dies vor allem auch im Hinblick auf § 3 Abs. 2 Z 2 (Ausnahme von der Maskenpflicht während des Verweilens an Verabreichungsplätzen in der Gastronomie).

In sog. Einrichtungen der „Nachgastronomie“ und bei Zusammenkünften ohne ausschließlich zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze mit mehr als 100 Personen wird eine „Wahlmöglichkeit“ („3G-Regel“ oder Maskenpflicht) vorgesehen, zumal eine Maskenpflicht – aufgrund der Ausnahmen während der Konsumation insbesondere von Getränken und aufgrund der mit der Maskenpflicht einhergehenden Erschwerung des Zwecks des Betretens bzw. der Zusammenkunft – dort praktisch nicht umsetzbar ist bzw. die Effektivität der

Maßnahme wesentlich beeinträchtigt wird. Die „3G-Auflage“ wird daher primär aus praktischen Erwägungen vorgesehen (s dazu die fachliche Begründung).

Folgende Kriterien sind für die Definition von Einrichtungen der „Nachtgastronomie“ heranzuziehen:

- vermehrte Durchmischung und Interaktion der Kunden
- Hohe Fluktuation und Mobilität der Kunden
- Vorhandensein von Tanzflächen/-bereichen sowie Allgemeinflächen (insbesondere Tanzflächen, aber auch solche, die der Begegnung und dem Kontakt dienen)
- keine oder nur vereinzelt Sitzplätze vorhanden bzw. erfolgt die Konsumation von Speisen und Getränken üblicherweise im Stehen
- vorhandene Sitzplätze werden üblicherweise nicht oder nicht für die überwiegende Dauer des Aufenthalts eingenommen
- musikbedingtes lautes Sprechen und Singen
- konkrete Tages- bzw. Betriebszeiten sind unerheblich

Festgehalten wird, dass es sich dabei um keine abschließende Kriterienliste handelt und es jedenfalls auch immer einer Betrachtung der Gesamtsituation im Einzelfall bedarf. Zusätzlich wird auf die Begründungen der 2. COVID-19-ÖV verwiesen.

Für Betriebstätten des Gastgewerbes, die nicht als Einrichtungen der „Nachtgastronomie“ anzusehen sind, gilt die allgemeine Bestimmung des § 3 Abs. 2 (Maskenpflicht ausgenommen während des Verweilens am Verabreichungsplatz). Diesbezüglich wird festgehalten, dass es sich auch bei Stehplätzen um Verabreichungsplätze iSd § 3 Abs. 2 Z 2 und § 7 Abs. 3 Z 2 handelt.

Dies erscheint nach der derzeitigen epidemiologischen Lage auf der Grundlage des § 1 Abs. 5a COVID-19-MG derzeit ausreichend, um die Weiterverbreitung von COVID-19 hintanzuhalten. In die Beurteilung fließt dabei insbesondere mit ein, dass das Systemrisiko nach den Erfahrungen der letzten Wochen mit der derzeitigen Omikron-Variante auch bei bloß Getesteten geringer ausgeprägt ist.

Die Grundregel „Maske oder 3G dort, wo Maske praktisch nicht möglich ist“ erscheint aus jetziger Sicht daher im Ergebnis ausreichend, um eine Weiterverbreitung von COVID-19 in der aktuellen Form zu verhindern (s dazu die fachliche Begründung).

In §§ 5 und 6 wird die Maskenpflicht entsprechend den obigen Ausführungen verschärft und erfolgen legistische Anpassungen.

In § 10 erfolgt eine legistische Anpassung.

In Bezug auf die Erforderlichkeit der Verlängerung der Verordnung wird auf die fachliche Begründung verwiesen.